

1. Der Verlag behält sich vor, einzelne Anzeigen-, Einhefter- und Beilagenaufträge, wo immer sie aufgegeben werden, innerhalb oder außerhalb eines Abschlusses wegen Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen.
2. Für die rechtzeitige Anlieferung der entsprechenden Druckunterlagen sowie für die Richtigkeit des Textes haftet der Besteller.
3. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder Änderungen und fehlerhaften Unterlagen (zu kleiner Raster bzw. Linienstärke) übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
4. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.
5. Die Platzierung von Anzeigen bleibt dem Verlag vorbehalten.
6. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Für die Richtigkeit der zurückgesandten Abzüge haftet der Auftraggeber. Die Genehmigung zum Druck gilt als erteilt, wenn die Probeabzüge nicht fristgemäß zurückgegeben werden.
7. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern wird im Nichteinhaltungsfalle kein Schadenersatz geleistet.
8. Ersatzanzeigen können nur dann gefordert werden, wenn durch Fehler des Verlages der Sinn der Anzeigen verändert oder die Erfolgsaussichten der Anzeige in Frage gestellt sind. Es gilt als vereinbart, dass ein allfälliger Schadenersatzanspruch auf eine kostenlose Ersatzanschaltung beschränkt bleibt. Darüber hinausgehende Haftungen des Verlages und Schadenersatzforderungen des Auftraggebers oder Dritter sind ausgeschlossen.
9. Die Kosten für die Herstellung der Druckunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Druckunterlagen (Fotokontakte oder Lithos) werden nur auf Wunsch an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht der Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach der Veröffentlichung der Anzeige.
10. Beanstandungen jeder Art sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich anzumelden; sie können später nicht mehr berücksichtigt werden.
11. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft.
12. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und Streiks entbinden den Verlag von den eingegangenen Verpflichtungen.
13. Der Verlag ist berechtigt, laufende Abschlüsse von Anzeigen oder sonstigen Druckaufträgen mit sofortiger Wirkung ohne Rücksicht auf ursprünglich getroffene Vereinbarungen aufzukündigen, auch wenn sich nachträglich erst die Voraussetzung im Sinne des Punktes 1. herausstellen.
14. Urheber- und Vervielfältigungsrecht:
Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Druckvorlage zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber all jene Rechte zustehen, die für die Ausführung des Auftrages Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzung von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten. Der Auftragnehmer muss solche Ansprüche von Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse des Auftragnehmers dem Verfahren bei, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.
15. Der Verlag behält sich vor, den Erscheinungstermin gegebenenfalls zu verlegen. Ein verspäteter Erscheinungstermin berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Mündliche oder schriftliche Zusagen von Mitarbeitern sind ohne schriftliche Bestätigung des Verlages für diesen nicht verbindlich.

Zahlungsbedingungen:

16. Die Bezahlung der Anzeigen erfolgt im allgemeinen in bar bei Auftragserteilung ohne jeden Abzug.
17. Rechnungen für laufende Aufträge sind nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig.
18. Ansprüche auf Rabatt besteht nur bei schriftlichen Jahresverträgen.
19. Wird ein Abschluss, aus welchen Gründen auch immer, nicht erfüllt, erfolgt die Nachbelastung des zu hoch gewährten Rabattes. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermines verpflichtet sich der Auftraggeber, die Verzugszinsen in der Höhe von 3 % über dem jeweiligen Zinsfuß der Nationalbank zu bezahlen. Im Falle des Einschaltens eines Rechtsanwaltes sind auch die tariflichen Kosten für Mahnungen und Klagsführungen zu bezahlen.
20. Der Verlag kann die weitere Ausführung des Auftrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber aus dem Titel eines getätigten Abschlusses irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.
21. Im Insolvenzfall entfällt jeder Tarifrachlass.
22. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Innsbruck.

Nachlässe:

- Rabattsätze für Anzeigenschaltungen bei schriftlichen Jahresabschlüssen innerhalb eines Kalenderjahres:
- über € 5.450,- 3 %
 - über € 7.270,- 5 %
 - über € 14.530,- 10 %